

## Inhaltsverzeichnis

1. 2. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg am 21.10.2024 1
2. Redaktionelle Information zur Bekanntmachungsform der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg 2

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Die GroÙe Kreisstadt Schwarzenberg ist eine KÙrperschaft des òffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den OberbÙrgermeister Ruben Gehart.

Stadtverwaltung Schwarzenberg, StraÙe der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 266-0, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [stadtverwaltung@schwarzenberg.de](mailto:stadtverwaltung@schwarzenberg.de)

#### Redaktion:

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet òffentlichkeitsarbeit/Innerer Service, StraÙe der Einheit 20,

08340 Schwarzenberg, Telefon: 03774 266-150, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [k.huebner@schwarzenberg.de](mailto:k.huebner@schwarzenberg.de)

**Verantwortlich fÙr die amtlichen Mitteilungen der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg:** OberbÙrgermeister Ruben Gehart

Das Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg wird auf der Internetseite der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg unter [www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt) als elektronische Ausgabe veròffentlicht. Ausdrucke kÙnnen kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, StraÙe der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bestellt werden. Darùberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.

## **1. 2. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg am 21.10.2024**

**Die 2. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg findet am Montag, dem 21.10.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.**

### Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 2. Sitzung des Technischen Ausschusses
- TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung ehemaliges Wirtschaftsgebäude / Wohnhaus, Anbau von Balkonen, Robert-Koch-Straße 3 a, Flurstück 1274/4
- TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung Sporthalle in Parkhaus, Robert-Koch-Straße 3
- TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit Friseursalon, Obergasse 11
- TOP 8 Beschluss zur Durchführung und zur Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphasen 1-3 für die Baumaßnahme "Wegebau Zentralfriedhof Schwarzenberg"
- TOP 9 Informationen Pflege und Unterhaltung Rockelmannpark
- TOP 10 Informationen

gez. R. Gehart  
Oberbürgermeister

## **2. Redaktionelle Information zur Bekanntmachungsform der Großen Kreisstadt Schwarzenberg**

Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg erfolgen seit dem 26.09.2024 durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ([www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt)). Die rechtliche Grundlage bildet die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, welche hiermit informativ nochmals abgedruckt wird.

Alle Satzungen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg finden Sie dauerhaft unter [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) -> Stadt & Verwaltung -> Stadtrat & Gremien -> Ortsrecht.

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 17.09.2024**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 16.09.2024 mit Beschluss Nr. 014/2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Ortsübliche Bekanntgaben und Ortsübliche Bekanntmachungen
- § 3 Ersatzbekanntmachungen
- § 4 Notbekanntmachungen
- § 5 Vollzug der Bekanntmachung
- § 6 Öffentliche Zustellungen
- § 7 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt **öffentliche Bekanntmachungen** der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren **ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen** in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

## § 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Ortsübliche Bekanntgaben und Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Großen Kreisstadt Schwarzenberg erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ([www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt)).
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Ausdrucke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschrift die **ortsübliche Bekanntmachung** nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder die **ortsübliche Bekanntgabe** vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Ortsübliche Bekanntgaben von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgen jeweils 3 Kalendertage vor der Sitzung.

- (5) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 2 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.
- (6) Bei öffentlichen Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) gilt § 6.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Bürgerservice (im Erdgeschoss) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 Notbekanntmachungen**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 6**  
**Öffentliche Zustellungen**

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen elektronisch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 17.02.2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 02.04.2024, geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.04.2024 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schwarzenberg, den 17.09.2024

gez. R. Gehart  
Oberbürgermeister

Siegel